

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Königernheim
vom: 07. April 2014

1. Allgemeines

In der Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern. Zu den Aufgaben der Kindertagesstätte gehört, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternhaus werden Elternausschüsse gebildet; darüber hinaus werden den Eltern unterschiedliche Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung gegeben. Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist es wünschenswert, dass alle Eltern sich an diesen Veranstaltungen beteiligen.

Die Kindertagesstätte bietet allen Kindern in altersgemischten Gruppen die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände und milieubedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden. Ein enger Kontakt des Erziehungspersonals zu Eltern und Schule ist erforderlich.

2. Das Recht auf Aufnahme

Das Recht auf Aufnahme in die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern zu, die in den Ortsgemeinden Königernheim, Friesenheim und Udenheim wohnhaft sind. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder politische Anschauung der Sorgeberechtigten. Begrenzt wird das Recht auf Aufnahme durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höchstzahl an Plätzen in der Einrichtung. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

In besonderen Fällen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch nicht gleichzeitig Wartezeiten für Königerner, Udenheimer und Friesenheimer Kinder entstehen. Zweite Bedingung ist die Zustimmung und Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den ungedeckten Kosten entsprechend der bestehenden Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Friesenheim und Udenheim.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte ist im Sozialgesetzbuch VIII, §§24 und 24a geregelt. Danach gilt ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbetreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule. Für die Aufnahme zur Über-Mittag-, Ganztags-, und Hortbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

Da hier die Plätze nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen, können sie nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern

1. allein erziehend und berufstätig /in Ausbildung sind oder
2. beide Eltern berufstätig/in Ausbildung sind
3. oder dringende soziale oder pädagogische Gründe vorliegen.

Ein Nachweis der Arbeitszeiten und anderer Begründungen ist vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die Abgabe einer von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldung,
- b) die Abgabe eines von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmebogens
- c) mit der Bestätigung der Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln zu Aufsichtspflicht, Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz
- d) und der Erklärung der Sorgeberechtigten über die Befugnis zum Abholen des Kindes.

4. Öffnungszeiten

Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse. Die Leiterin und der Elternausschuss werden dabei gehört. Auf berufstätige Sorgeberechtigte ist dabei Rücksicht zu nehmen. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weitere Schließungszeiten werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

5. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Art und Umfang der Benutzungsgebühren nach §13 Kindertagesstättengesetz (für Betreuung von Kindern unter 2 Jahre in altersgemischten Gruppen, für Krippe und Hort) wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Für den gemeinsamen Imbiss, Kochprojekte mit den Kindern, Geburtstagsgeschenke sowie die tägliche Versorgung aller Kinder mit Getränken und Obst wird ein Kosten deckender Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Träger festgesetzt.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Elternbeitrag vom Träger festgesetzt, der die Kosten des Caterers deckt. Die Anzahl der Mahlzeiten pro Woche werden vertraglich vereinbart.

6. Abmeldungen und Veränderungen

Abmeldungen bzw. Veränderungen sind unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis zum 10. eines Monats einzureichen. Abmeldungen können nur mit Wirkung zum Monatsende, sonstige Veränderungen nur zum 1. des darauf folgenden Monats vorgenommen werden.

7. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Kindertagesstättenträger den weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit sofortiger Wirkung untersagen. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als vier Wochen, kann der Betreuungsplatz an ein anderes Kind auf der Warteliste vergeben werden.

8. Sonstiges

a) Versicherung

Für den Besuch der Kindertagesstätte besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Schäden werden durch den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz in Andernach gedeckt. Die Versicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Kindertagesstätte sowie direkte Wege zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte. Evtl. Schadensfälle sind umgehend der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.

b) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Sorgeberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Sorgeberechtigten dürfen auch andere Personen die Kinder von der Kindertagesstätte abholen.

c) Krankheiten

Bei Auftreten von Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen dürfen die Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten zu sofortiger Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Notwendigkeit eines ärztlichen Attestes richten sich nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes und des Gesundheitsamtes und ist mit der Leiterin der Einrichtung in jedem Fall zu besprechen. Bei Läusebefall ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte nicht zulässig (Ausnahme bei chronischen Erkrankungen).

9. Schlussbestimmungen

Der Träger ist berechtigt, in Ausführung dieser Benutzungsordnung nähere Einzelheiten zu regeln und ist ermächtigt, bei vorliegenden sozialen Härten im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen. Beschwerden, Wünsche oder dgl. sind durch die Sorgeberechtigten an die Leiterin der Kindertagesstätte, den Elternausschuss oder den Träger zu richten.

10. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Einrichtungen in Trägerschaft der Ortsgemeinde Köngernheim.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Ortsgemeinderat in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 15.09.2009 tritt damit außer Kraft.

Köngernheim, den 07. April 2014
Ortsgemeinde Köngernheim
gez.: Jutta Hoff, Ortsbürgermeisterin